



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at
www.stadtrechnungshof.wien.at

StRH IV - 31/21

Kraftwerk-Gulling GmbH & Co KG,
Prüfung der wirtschaftlichen Entwicklung

KURZFASSUNG

Die Kraftwerk-Gulling GmbH & Co KG errichtete ein Kleinwasserkraftwerk an der Gulling, einem Nebenfluss der Enns in der Steiermark, welches im Jahr 2019 ihren Betrieb als Ökostromanlage gemäß Ökostromgesetz aufnahm.

Zum Zeitpunkt des Erwerbes der Geschäftsanteile durch die WIEN ENERGIE GmbH lagen bereits die Bewilligungen für den Kraftwerksbau vor. Als alleinige Komplementärin statete die WIEN ENERGIE GmbH die Kraftwerk-Gulling GmbH & Co KG mit finanziellen Mitteln in Form von Gesellschafterzuschüssen aus, mit welchen die Errichtung des Kraftwerkes finanziert wurde. Zudem erhielt die Kraftwerk-Gulling GmbH & Co KG Förderungsmittel nach dem Ökostromgesetz in Form eines Investitionskostenzuschusses. Diesbezügliche Akontozahlungen konnten bereits vereinnahmt werden, die Endabrechnung war hingegen noch nicht vorgenommen worden. Die WIEN ENERGIE GmbH war die einzige Kundin der Gesellschaft und erwarb ab der Inbetriebnahme des Kleinwasserkraftwerkes den erzeugten Strom und die Ökostrom-Herkunftsnachweise.

Die Einschau des Stadtrechnungshofes Wien zeigte, dass die Kraftwerk-Gulling GmbH & Co KG bereits im 1. Jahr des Vollbetriebes einen Gewinn erzielen konnte. Weiters ergaben sowohl die Mehrjahresplanung als auch die Investitionsrechnung, dass das Kleinwasserkraftwerk auch weiterhin wirtschaftlich betrieben werden kann und künftig Gewinne erzielt werden können. Da es sich bei der Errichtung und dem Betrieb des Kleinwasserkraftwerkes um ein langfristiges 60-jähriges Projekt handelt, konnte dessen Wirtschaftlichkeit zum Zeitpunkt der Einschau jedoch nicht abschließend beurteilt werden.

Die WIEN ENERGIE GmbH als alleinige Gesellschafterin der Komplementär-GmbH Kraftwerk-Gulling GmbH sowie alleinige Kommanditistin der Kraftwerk-Gulling GmbH & Co KG plante im 2. Quartal 2022 Umgründungen, womit sie das gesamte Vermögen der beiden Gesellschaften als Gesamtrechtsnachfolgerin übernehmen würde und die beiden Gesellschaften untergehen bzw. beendet würden. Die ausgesprochenen Empfehlungen des

Stadtrechnungshofes Wien hinsichtlich der Eintragung des aktuellen Gesellschaftsvertrages sowie der Rückführung von überschüssigen finanziellen Mitteln an die Eigentümerin WIEN ENERGIE GmbH wären mit Durchführung dieser Umgründungen hinfällig.

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die wirtschaftliche Entwicklung der Kraftwerk-Gulling GmbH & Co KG einer stichprobenweisen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien	8
1.1 Prüfungsgegenstand	8
1.2 Prüfungszeitraum	9
1.3 Prüfungshandlungen	9
1.4 Prüfungsbefugnis	9
1.5 Vorberichte	9
2. Allgemeines zur Kraftwerk-Gulling GmbH & Co KG und zum Betrieb des Kleinwasserkraftwerkes an der Gulling.....	10
2.1 Gründung und Gesellschaftsvertrag.....	10
2.2 Organe der Gesellschaft, Geschäftsführung	12
2.3 Investitionsrechnung im Zuge der Planungen zum Erwerb der Gesellschaften und zur Errichtung des Kraftwerkes	14
2.4 Errichtung, technische Beschreibung und Finanzierung des Kleinwasserkraftwerkes an der Gulling.....	15
2.5 Ortsaugenschein	18
2.6 Leistungsdaten für die Jahre 2020 und Folgejahre	25
3. Erhaltene Förderung in Form eines Investitionskostenzuschusses für die Errichtung und den Betrieb des Kleinwasserkraftwerkes.....	26
3.1 Vertrag über die Gewährung eines Investitionszuschusses	26
3.2 Bankgarantien zugunsten der Förderungsgeberin.....	28
4. Wesentliche Verträge.....	29

4.1 Ökostromvertrag und Herkunftsnachweise für Ökostrom.....	29
4.2 FlexPool-Vertrag.....	30
4.3 Sonstige wesentliche Verträge.....	31
5. Darstellung der wirtschaftlichen Entwicklung anhand der geprüften Jahresabschlüsse 2017 bis 2020 und der Mehrjahresplanung bis zum Jahr 2025	33
5.1 Allgemeines.....	33
5.2 Bilanzen.....	34
5.3 Gewinn- und Verlustrechnungen.....	37
5.4 Cashflowrechnung: Cashflow aus dem Ergebnis	38
5.5 Wirtschaftliche Planungen ab dem Jahr 2021 und Mehrjahresplanung bis zum Jahr 2025	39
6. WIEN ENERGIE GmbH als alleinige Kommanditistin der Kraftwerk-Gulling GmbH & Co KG und als alleinige Gesellschafterin der Kraftwerk-Gulling GmbH.....	40
6.1 Wert des Beteiligungsansatzes an der Kraftwerk-Gulling GmbH & Co KG in den Geschäftsbüchern der WIEN ENERGIE GmbH	40
6.2 Geplante Umgründungen: Verschmelzung und anschließende Anwachsung.....	41
7. Zusammenfassung der Empfehlungen.....	42

TABELLEN- UND ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Firmenschild am Kraftwerkshaus des Kleinwasserkraftwerkes an der Gulling.....	19
Abbildung 2: Kraftwerkshaus - Außenansicht Eingangsbereich und Außenansicht flussseitig.....	19
Abbildung 3: Kraftwerkshaus Eingangsbereich mit 3 Schautafeln.....	20
Abbildung 4: E-Ladestation (Wallbox) für Dienstfahrzeuge der WIEN ENERGIE GmbH an der Vorderseite des Kraftwerkshauses neben dem Eingangsbereich	21
Abbildung 5: Kraftwerkshaus-Maschinenraum mit den 3 Turbinen	21
Abbildung 6: Kraftwerkshaus Innenbereich: Schaltschränke mit Leistungsschaltern	22
Abbildung 7: Kraftwerkshaus Innenbereich: Lokale Wartestation	22
Abbildung 8: Ausgleichsflächen hinter dem Kraftwerkshaus mit entsprechender Beschilderung	23
Abbildung 9: Wehranlage: Rechenhaus vorne und Wehrhaus hinten	23
Abbildung 10: Wehrhydraulik im Wehrhaus	24

Abbildung 11: Wehranlage mit Staubecken rechts und oberer Teil der Fischwanderhilfe links sowie Wehrhaus hinten.....	24
Abbildung 12: Fischwanderhilfe unterer Teil.....	25
Tabelle 1: Vermögens- und Finanzlage zu den Stichtagen 31. Dezember der Jahre 2017 bis 2020	34
Tabelle 2: Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnungen für die Geschäftsjahre 2017 bis 2020 (jeweils 1. Jänner bis 31. Dezember).....	37
Tabelle 3: Entwicklung der Cashflows aus dem Ergebnis für die Geschäftsjahre 2017 bis 2020 (jeweils 1. Jänner bis 31. Dezember).....	38

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Abs.....	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
bzw.	beziehungsweise
ca.....	circa
d.h.	das heißt
d.s.....	das sind
E-Ladestation	Elektro-Ladestation
etc.	et cetera
EUR.....	Euro
EZ	Einlagezahl
FBG	Firmenbuchgesetz
FN.....	Firmenbuchnummer
GmbH & Co KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft
GmbH.....	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GST	Grundstück
GWh.....	Gigawattstunde
inkl.	inklusive

KA	Kontrollamt
KG	Kommanditgesellschaft
km	Kilometer
kV	Kilovolt
lt.	laut
m	Meter
m ²	Quadratmeter
m ³ /s	Kubikmeter pro Sekunde
Mio. EUR	Millionen Euro
MW	Megawatt
MWh.....	Megawattstunde
Nr.	Nummer
o.a.	oben angeführt
o.ä.	oder ähnlich
Ökostromgesetz	Bundesgesetz über die Förderung der Elektrizitäts- erzeugung aus erneuerbaren Energieträgern
rd.....	rund
s.	siehe
s.a.....	siehe auch
S.R.L.....	Societățe cu răspundere limitată (rumänische Be- zeichnung für GmbH)
s.r.o.	Společnost s ručením omezeným (tschechische Be- zeichnung für GmbH)
StRH.....	Stadtrechnungshof
u.a.	unter anderem
UGB.....	Unternehmensgesetzbuch
WStV	Wiener Stadtverfassung
z.B.	zum Beispiel

PRÜFUNGSERGEBNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Der Stadtrechnungshof Wien prüfte stichprobenweise die wirtschaftliche Entwicklung der Kraftwerk-Gulling GmbH & Co KG, die als operativ tätige Personengesellschaft ein Kleinwasserkraftwerk an der Gulling, einem Nebenfluss der Enns in der Steiermark, errichtete und betreibt.

Das Ziel der Prüfung war die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit des Betriebes des oben genannten Kleinwasserkraftwerkes. Insbesondere war bei der Einschau die Frage zu beantworten, ob das Kleinwasserkraftwerk als Ökostromanlage die geplanten und prognostizierten Ergebnisse erzielt und wirtschaftlich betrieben werden kann.

Nichtziele der Prüfung waren sicherheitstechnische und vergaberechtliche Aspekte, ebenso blieben ökologische Auswirkungen des Kleinwasserkraftwerksbetriebes außer Betracht. Weiteres Nichtziel war die Prüfung der wirtschaftlichen Entwicklung der Kraftwerk-Gulling GmbH, da diese als Komplementär-GmbH und reine Arbeitsgesellschafterin lediglich eine Vergütung für ihre Geschäftsführungstätigkeiten erhielt.

Die Entscheidung zur Durchführung der gegenständlichen Prüfung wurde in Anwendung der risikoorientierten Prüfungsthemenauswahl des Stadtrechnungshofes Wien getroffen.

Die gegenständliche Prüfung wurde von der Abteilung Beteiligungen der Stadt Wien des Stadtrechnungshofes Wien durchgeführt.

1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung erfolgte im 4. Quartal des Jahres 2021. Das Eröffnungsgespräch mit der geprüften Stelle fand am 29. September 2021 statt. Die Schlussbesprechung wurde am 22. Dezember 2021 durchgeführt. Der Betrachtungszeitraum umfasste die Jahre 2017 bis zum 1. Halbjahr 2021, wobei gegebenenfalls auch frühere und spätere Entwicklungen in die Prüfung einbezogen wurden.

1.3 Prüfungshandlungen

Die Prüfungshandlungen umfassten Dokumentenanalysen, Literatur- und Internetrecherchen, Berechnungen, Belegprüfungen und Interviews sowie Videokonferenzen mit der Arbeitsgesellschafterin und geschäftsführenden Gesellschaft Kraftwerk-Gulling GmbH sowie der WIEN ENERGIE GmbH als Eigentümerin und Muttergesellschaft. Ein Ortsaugenschein der Kleinwasserkraftanlage fand am 7. Oktober 2021 statt.

Die geprüften Stellen legten die geforderten Unterlagen zeitgerecht vor, sodass sich keine Verzögerungen im Prüfungsablauf ergaben.

1.4 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Gebarungsprüfung ist in § 73b Abs. 2 WStV und die erforderliche Sicherstellung dieser Prüfungsbefugnis im Gesellschaftsvertrag der Kraftwerk-Gulling GmbH & Co KG festgeschrieben.

Diese Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien wurde mit Gesellschafterbeschluss der Kraftwerk-Gulling GmbH und der WIEN ENERGIE GmbH am 17. Juni 2019 im Gesellschaftsvertrag aufgenommen, nachdem sämtliche Kommanditanteile an dieser Gesellschaft mit Kauf- und Abtretungsvertrag vom 15. November 2016 von der WIEN ENERGIE GmbH erworben wurden.

1.5 Vorberichte

Vorberichte des Stadtrechnungshofes Wien zu Teilbereichen des prüfungsgegenständlichen Themas lagen vor:

- „VIENNA ENERGY FORTA NATURALA S.R.L., Prüfung der bisherigen Geschäftstätigkeit und technische Überprüfung von Kleinwasserkraftwerken, KA V - GU 223-1/11“ und
- „Energy Eastern Europe Hydro Power GmbH, Prüfung der Gebarung, StRH IV - 59/18.

2. Allgemeines zur Kraftwerk-Gulling GmbH & Co KG und zum Betrieb des Kleinwasserkraftwerkes an der Gulling

2.1 Gründung und Gesellschaftsvertrag

2.1.1 Die Gesellschaft wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 26. Mai 2008 von der Kraftwerk-Gulling GmbH als persönlich haftende Arbeitsgesellschafterin (Komplementärin) ohne Vermögenseinlage und ohne Beteiligung am Vermögen der Gesellschaft sowie 5 Privatpersonen und der Gemeinde Aigen im Ennstal, somit mit 6 Kommanditistinnen, gegründet. Im Jahr 2010 schied eine Privatperson als Kommanditistin aus, indem deren Anteil an eine andere bestehende Kommanditistin übertragen wurde. Im Jahr 2015 schied eine weitere Privatperson als Kommanditistin aus und deren Anteile wurden an 2 bestehende Kommanditistinnen übertragen.

2.1.2 Wie bereits erwähnt, wurden sämtliche Kommanditanteile der Gesellschaft mit Kauf- und Abtretungsvertrag vom 15. November 2016 von der WIEN ENERGIE GmbH erworben, wobei schlussendlich, nach Erfüllung aller vereinbarten Bedingungen, der 31. August 2017 Closing-Stichtag und somit Erwerbsstichtag war. Zum Zeitpunkt der Einschau im Jahr 2021 war somit die WIEN ENERGIE GmbH mit einer Haftungssumme von 56.000,-- EUR alleinige Kommanditistin der Kraftwerk-Gulling GmbH & Co KG. Als unbeschränkt haftende Gesellschafterin fungierte unverändert die Kraftwerk-Gulling GmbH als Arbeitsgesellschafterin ohne Vermögenseinlage und ohne am Vermögen der Gesellschaft beteiligt zu sein.

2.1.3 Die Gesellschaft ist unter FN 311789p im Firmenbuch eingetragen, als Bilanzstichtag ist der 31. Dezember festgelegt. Im Jahr 2018 wurde die Sitzverlegung von 8943 Aigen im Ennstal, Nr. 6, nach 1030 Wien, Thomas-Klestil-Platz 14, und somit zum Sitz der alleinigen Kommanditistin WIEN ENERGIE GmbH im Firmenbuch eingetragen.

2.1.4 Mit Gesellschafterbeschluss vom 17. Juni 2019 wurde der Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft wie folgt geändert:

- Im Gesellschaftsvertrag aus dem Jahr 2008 war als Gegenstand des Unternehmens im Wesentlichen die Errichtung von Wasserkraftwerken, die Erzeugung von Energie und der Energiehandel, die Erbringung von Dienstleistungen aller Art im Energiesektor sowie die Beteiligung an anderen Gesellschaften mit gleichem o.ä. Unternehmensgegenstand festgeschrieben. Mit dem oben genannten Gesellschafterbeschluss wurde der Gegenstand des Unternehmens auf die Durchführung sämtlicher Planungsarbeiten zur Errichtung eines Wasserkraftwerkes sowie auf die Betriebsführung eines Wasserkraftwerkes erweitert.
- Weiters wurde bestimmt, dass die Komplementärin nunmehr neben dem Ersatz aller Aufwendungen, die ihr durch die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft erwachsen, ein Haftungsentgelt für die Übernahme des Haftungsrisikos im Außenverhältnis in der Höhe von 10 % des Stammkapitals der Komplementärin pro Jahr erhält.
- Wie bereits erwähnt, wurde außerdem die Prüfungsklausel des Stadtrechnungshofes Wien am 17. Juni 2019 im Gesellschaftsvertrag aufgenommen.

2.1.5 Der Stadtrechnungshof Wien nahm im Zuge seiner Prüfung Einschau ins Firmenbuch und stellte fest, dass nur das Datum des der Gründung zugrunde liegenden Gesellschaftsvertrages vom 26. Mai 2008 im Firmenbuch eingetragen war. Die Kraftwerk-Gulling GmbH & Co KG gab dazu an, dass eine diesbezügliche Anmeldung des im Jahr 2019 neu gefassten Gesellschaftsvertrages beim zuständigen Firmenbuchgericht erfolgte. Sie konnte allerdings nicht nachvollziehen, warum das Firmenbuchgericht diese Aktualisierung im Firmenbuch unterließ.

Der Stadtrechnungshof Wien hielt fest, dass es sich bei der vorliegenden Gesellschaft um eine Sonderform der KG, nämlich um eine sogenannte kapitalisierte Personengesellschaft handelt, die in zahlreichen Rechtsvorschriften der Kapitalgesellschaft gleichgestellt ist. Im Hinblick auf die Rechtsvorschriften des FBG empfahl der Stadtrechnungshof Wien daher, den aktuellen Gesellschaftsvertrag beim Firmenbuchgericht nochmals zur Eintragung anzumelden.

2.2 Organe der Gesellschaft, Geschäftsführung

2.2.1 Der ursprüngliche Gesellschaftsvertrag enthielt umfangreiche Bestimmungen hinsichtlich der zu fassenden Gesellschafterbeschlüsse, wobei die Gesellschafterversammlung beschlussfähig war, wenn mindestens 75 % des Gesellschaftskapitals anwesend bzw. rechtsgültig vertreten waren.

Alle Gesellschafterbeschlüsse waren mit einfacher Mehrheit zu fassen, sofern nicht im Gesellschaftsvertrag oder gesetzlich zwingend höhere Mehrheitserfordernisse vorgeschrieben waren.

Mit der Übernahme aller Kommanditanteile durch die WIEN ENERGIE GmbH im Jahr 2017 wurden die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages aus dem Jahr 2008 zu den erforderlichen Mehrheiten für Gesellschafterbeschlüsse und zur Kündigung von Gesellschafterinnen bzw. Gesellschaftern sowie zu den Übernahmerechten hinfällig.

2.2.2 Die Kraftwerk-Gulling GmbH & Co KG verfügte über kein eigenes Personal.

Die Gesellschaft schloss als Leistungsempfängerin mit ihrer Kommanditistin WIEN ENERGIE GmbH am 30. November 2017 einen Dienstleistungsvertrag über technische und kaufmännische Dienstleistungen ab, wobei ein monatliches Entgelt vereinbart und auf die Geltendmachung einer ordentlichen Kündigung bis zum 31. Dezember 2019 verzichtet wurde. Die technischen Dienstleistungen umfassten im Wesentlichen die Projektsteuerung über die gesamte Entwicklungs-, Planungs-, Ausschreibungs-, Errichtungs- und Betriebsphase, die technische Kontrolle der Planungs-

und Ausschreibungsunterlagen sowie die technische Koordinierung der in der Planungs-, Errichtungs- und Betriebsphase tätigen Dienstleisterinnen bzw. Dienstleister und Unternehmen. Weiters waren die Bearbeitung der Ausschreibungsunterlagen sowie die Abwicklung der Ausschreibung und Vergabe aller Lose sowie die Durchführung technischer Analysen umfasst. Bei den kaufmännischen Dienstleistungen handelte es sich im Wesentlichen um die Durchführung des Rechnungswesens inkl. Erstellung des Jahresabschlusses, die Betreuung steuerlicher Fragen, die Durchführung des Quartalberichtswesens sowie die Erstellung der jährlich durchzuführenden Wirtschaftsplanung inkl. der Mehrjahresplanung.

Im Februar 2019 schloss die Kraftwerk-Gulling GmbH & Co KG mit einer Fremdgesellschaft - einem steirischen, privaten und regionalen Elektrizitätsversorgungsunternehmen - einen Kraftwerkswartungsvertrag ab, wobei ein monatliches Entgelt vereinbart wurde. Die Vertragsdauer war bis 31. März 2021 abgeschlossen worden und verlängerte sich um ein Jahr, falls keine Kündigung ausgesprochen wurde. Die Auftragsnehmerin übernahm damit die Erbringung von Dienstleistungen, die zum ordnungsgemäßen Betrieb und zur Instandhaltung des Kleinwasserkraftwerkes Gulling benötigt wurden.

Internetrecherchen des Stadtrechnungshofes Wien zeigten, dass dieses steirische Elektrizitätsversorgungsunternehmen auch die Betriebsführung für ein weiteres (Klein-)Wasserkraftwerk einer anderen Eigentümerin übernommen hatte. Weiters ist dieses Unternehmen Eigentümerin und Betreiberin einiger (Klein-)Wasserkraftwerke in der Steiermark (beispielsweise im Ennstal und Sölketal) sowie eines regionalen Stromnetzes, womit für den Stadtrechnungshof Wien die erforderliche Eignung gegeben war.

2.2.3 Alleingeschäftsführerin der Kraftwerk-Gulling GmbH & Co KG ist die Kraftwerk-Gulling GmbH als Komplementärin ohne Vermögenseinlage. Sämtliche Gesellschaftsanteile an dieser Gesellschaft wurden ebenfalls mit Kauf- und Abtretungsvertrag vom 15. November 2016 und Closing-Stichtag 31. August 2017 von der WIEN ENERGIE GmbH erworben.

In der Kraftwerk-Gulling GmbH waren zum Zeitpunkt der Einschau ein Geschäftsführer und im Sinn des Vieraugenprinzips eine Prokuristin bestellt, wobei es sich bei beiden um Führungskräfte der Eigentümerin WIEN ENERGIE GmbH handelte.

Der Gesellschaftsvertrag der Kraftwerk-Gulling GmbH wurde - wie bereits erwähnt - mit Generalversammlungsbeschluss vom 17. Juni 2019 neu gefasst. Ihr Stammkapital beträgt 35.000,-- EUR, wobei die Hälfte, somit 17.500,-- EUR, einbezahlt ist. Die Gesellschaft ist unter FN 310253f im Firmenbuch eingetragen, als Bilanzstichtag ist der 31. Dezember festgelegt. Im Jahr 2018 wurde ebenfalls die Sitzverlegung zum Sitz der alleinigen Gesellschafterin WIEN ENERGIE GmbH im Firmenbuch eingetragen.

2.3 Investitionsrechnung im Zuge der Planungen zum Erwerb der Gesellschaften und zur Errichtung des Kraftwerkes

2.3.1 Die WIEN ENERGIE GmbH erstellte Ende Februar 2016 eine Wirtschaftlichkeitsrechnung als Entscheidungsgrundlage für den geplanten Erwerb der beiden Projektgesellschaften und zur geplanten Errichtung des Kleinwasserkraftwerkes. Dabei ging sie von einer 100%igen Eigenkapitalfinanzierung sowie einer Förderung auf Basis des Ökostromgesetzes aus, wobei die Gesamtkosten mit rd. 15,89 Mio. EUR und die Förderungssumme mit rd. 2,39 Mio. EUR geschätzt wurden. Für den Erwerb der beiden Projektgesellschaften wurden rd. 1,96 Mio. EUR als Erwerbspreis an die 3 Privatpersonen und für das zu errichtende Kraftwerk rd. 13,93 Mio. EUR in der Wirtschaftlichkeitsrechnung berücksichtigt. Der Kaufpreis für die Gesellschaftsanteile der Gemeinde Aigen war entsprechend den Kaufverhandlungen in 60 jährlichen Raten zu leisten, welche als jährliche Aufwandsposten in der Wirtschaftlichkeitsrechnung ihre Berücksichtigung fanden.

Da es sich bei der Errichtung bzw. dem Betrieb eines (Klein-)Wasserkraftwerkes um ein sehr langfristiges Projekt handelt, wurde in der Wirtschaftlichkeitsrechnung ein Zeitraum von 60 Jahren betrachtet, wobei Repowering- bzw. Großreparaturmaßnahmen im 21. Jahr und im 31. Jahr nach der Errichtung geplant wurden.

Über den gesamten Betrachtungszeitraum wurde mit einer Stromproduktionsmenge von 15,99 GWh gerechnet, wobei diese mit einem Strompreis gemäß der Energiepreisprognose eines internationalen Beratungsunternehmens unterlegt wurde. Diese Energiepreisprognosen werden jährlich erstellt, erstrecken sich über einen Zeitraum von 30 Jahren und dienen als Basis für Investitionsentscheidungen. Nach diesem Zeitraum wurde mit einer Steigerung der nominellen Strompreise von 2 % pro Jahr weitergerechnet.

Die Erlöse aus den Stromherkunftsnachweisen sowie sämtliche Aufwendungen (wie Personal-, Instandhaltungs- bzw. Wartungsaufwand, Reparaturaufwand und Netznutzungskosten, Pacht, Versicherung etc.) wurden durchgängig einer 2%igen jährlichen Indexierung unterzogen.

2.3.2 Die Wirtschaftlichkeitsrechnung sah den Vollbetrieb ab dem Jahr 2018 bis zum Jahr 2077 vor, wobei bereits im 1. Jahr des Vollbetriebes ein positives Betriebsergebnis errechnet wurde. Die dynamische Wirtschaftlichkeits- bzw. Investitionsrechnung wies hinsichtlich eines 13-jährigen Investitionszeitraumes einen geringen negativen internen Zinsfuß, hinsichtlich eines 20-jährigen Investitionszeitraumes aber einen deutlich positiven internen Zinsfuß aus. Die Berechnungen über einen 60-jährigen Investitionszeitraum zeigten einen internen Zinsfuß von rd. 8,76 %, womit die geplante Investition als wirtschaftlich sinnvoll anzusehen war.

2.4 Errichtung, technische Beschreibung und Finanzierung des Kleinwasserkraftwerkes an der Gulling

2.4.1 Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Kauf- und Abtretungsvertrages vom 15. November 2016 über den Erwerb der Kraftwerk-Gulling GmbH & Co KG als Projektgesellschaft zur Errichtung des Kleinwasserkraftwerkes Gulling lagen im Wesentlichen die Bewilligungen zur Errichtung und zum Betrieb des Kleinwasserkraftwerkes Gulling vor. Mitte des Jahres 2014 hatte das Land Steiermark den Bescheid über die naturschutzrechtliche Bewilligung zur Errichtung des Kleinwasserkraftwerkes Gulling übermittelt. Auch die wasserrechtliche Bewilligung wurde Mitte des Jahres 2014 vom Land Steiermark mittels Bescheid auf die Kraftwerk-Gulling GmbH & Co KG und unter

zahlreichen Auflagen bis zum 31. Dezember 2078 erteilt. Die elektrizitätsrechtliche Bau- und Betriebsbewilligung wurde im März 2016 erteilt. Mitte des Jahres 2016 übermittelte das Land Steiermark den Bescheid zur Anerkennung der Wasserkraftanlage an der Gulling als Ökostromanlage gemäß Ökostromgesetz.

Für die Errichtung des Kraftwerkes wurde im Jahr 2017 der Bescheid über die luftfahrtbehördliche Ausnahmegewilligung erteilt. Im Jahr 2018 wurde der Bescheid zur forstrechtlichen Bewilligung für die Rodung von Waldboden übermittelt.

2.4.2 Die Spatenstichfeier für die als Hochdruckausleitungskraftwerk konzipierte Anlage fand im Oktober 2017 statt. Der Bau der Kraftwerksanlage begann am 27. November 2017 und endete im März 2019. Nach dem darauffolgenden Probetrieb wurde der Vollbetrieb im September 2019 gestartet.

2.4.3 Das Kraftwerksgebäude wurde auf einer Gesamtgrundfläche von rd. 1.000 m² errichtet und befindet sich auf einer Seehöhe von ca. 677 m. Dieses Kraftwerksgebäude umfasst im Wesentlichen den Unterwasserkanal, den Maschinenraum, den Niederspannungsraum, diverse Traforäume, den Mittelspannungsraum und den Schauraum. Die maschinentechnische Ausrüstung besteht aus 2 Francisturbinen und 1 Pelton turbine, 6 Düsen, 3 Synchrongeneratoren sowie diversen Anlageteilen.

Die Wehranlage umfasst im Wesentlichen die 2 Technikhäuser Rechen- und Wehrhaus samt technischer Anlagenteile mit einer Gesamtgrundfläche von rd. 600 m², die Wehrklappe, den Grundablasschieber samt Restwasserklappe, 2 Rechenreiniger, 2 Einlaufschieber, 2 Spülschieber, den Rohrbruchschieber und die Fischwanderhilfe. Die Wasserfassung besteht aus einer Wehrschwelle samt Tosbecken, einer seitlichen Wasserentnahme, dem Entsanderbauwerk mit Spülkanal sowie einem Einlaufbauwerk zur Druckrohrleitung.

Das Kleinwasserkraftwerk verfügt über eine Engpassleistung von 4,10 MW und einem jährlichen Regelarbeitsvermögen von 19 GWh, welches im wasserrechtlichen Einreichprojekt noch mit rd. 16,94 GWh angegeben war. Das Regelarbeitsvermögen wird in

der Energieversorgung als Maß für die Stromerzeugung verwendet, es gibt an, wie viel elektrische Energie in einem bestimmten Zeitraum (meist einem Jahr) von einem Kraftwerk geliefert werden kann. Somit stellt sie eine mittlere Leistungsgröße dar, die im gewählten Zeitraum erbracht wurde bzw. für diesen prognostiziert wird. Bezüglich der Änderung des Regelarbeitsvermögens war auszuführen, dass nach Rücksprache und in Abstimmung mit den behördlichen Bauaufsichten das Restwasser im Herbst 2019 auf den üblichen Ansatz in der Steiermark mit 20 % vom aktuellen Abfluss, aber mindestens $0,94 \text{ m}^3/\text{s}$, abgeändert wurde, wodurch die Nachrechnung des Regelarbeitsvermögens mit dieser Restwasserkurve 19 GWh ergab.

Die Druckrohrlänge beträgt rd. 3,40 km bei einem Druckrohrdurchmesser von 1,60 m bzw. 1,80 m und einer Fallhöhe von rd. 100 m. Diese Druckrohrleitung wurde unter der bestehenden Gemeindestraße verlegt.

2.4.4 Die Gesamterrichtungskosten des Kleinwasserkraftwerkes bzw. der Kraftwerksanlage betragen rd. 13 Mio. EUR (rd. 13,33 Mio. EUR abzüglich 0,33 Mio. EUR Skonti), wobei sich die Planungsleistungen auf rd. 1,06 Mio. EUR, die Kosten für die Bauwerke und den Stahlwasserbau (Druckrohr, Wasserfassung etc.) auf rd. 8,74 Mio. EUR und für die elektromaschinelle Ausrüstung samt Netzanschluss auf rd. 3,01 Mio. EUR belaufen.

2.4.5 Die Finanzierung des Kraftwerksbaus erfolgte als Außenfinanzierung in erster Linie über Gesellschafterzuschüsse der Kommanditistin WIEN ENERGIE GmbH.

Mit Gesellschafterbeschluss vom 20. November 2017 gewährte die WIEN ENERGIE GmbH ihrer Tochtergesellschaft Kraftwerk-Gulling GmbH & Co KG einen Gesellschafterzuschuss von 2 Mio. EUR. Zur Anweisung kamen jedoch nur rd. 1,86 Mio. EUR, da ein kurzfristiges Darlehen in der Höhe von rd. 140.000,-- EUR mit dem genannten Gesellschafterzuschuss gegengerechnet wurde. Im Zuge des Erwerbes der Gesellschaft wurde nämlich ein Bankkonto der Kraftwerk-Gulling GmbH & Co KG aufgelöst und ein neues eröffnet. Wichtige in der Zwischenzeit geleistete Zahlungen wurden über die

WIEN ENERGIE GmbH abgewickelt, wodurch dieses kurzfristige und zinsenlose Darlehen als Zwischenfinanzierung zustande kam.

Mit Gesellschafterbeschluss vom 10. Jänner 2018 gewährte die Kommanditistin ihrer Tochtergesellschaft einen weiteren Gesellschafterzuschuss von 5,50 Mio. EUR, welcher Mitte Jänner 2018 überwiesen wurde. Die WIEN ENERGIE GmbH fasste am 5. Juni 2018 einen Gesellschafterbeschluss, mit welchem sie einen weiteren Gesellschafterzuschuss von 4 Mio. EUR gewährte, welcher Mitte August 2018 zur Anweisung gelangte. Mit Gesellschafterbeschluss vom 27. November 2018 wurde ein Gesellschafterzuschuss in der Höhe von 1 Mio. EUR gewährt, welcher Mitte Dezember 2018 zur Überweisung gelangte.

Insgesamt erhielt die Kraftwerk-Gulling GmbH & Co KG somit 12,50 Mio. EUR Gesellschafterzuschüsse von ihrer Kommanditistin WIEN ENERGIE GmbH.

2.4.6 Die in den Jahren 2017 und 2018 von der Kommanditistin erhaltenen Gesellschafterzuschüsse in der Gesamthöhe von 12,50 Mio. EUR verbuchte bzw. passivierte die Kraftwerk-Gulling GmbH & Co KG in ihren Bilanzen ordnungsgemäß in den nicht gebundenen Kapitalrücklagen. Ungebundene Rücklagen dürfen jederzeit aufgelöst werden und es besteht freie Verwendungsmöglichkeit, d.h. sie dürfen jederzeit rückgeführt werden. Gebundene Rücklagen dürfen hingegen nur zur Abdeckung von Verlusten aufgelöst werden.

2.4.7 Zur Finanzierung des Kraftwerksbaus dienten weiters die beiden Akontozahlungen auf Basis des Vertrages über die Gewährung eines Investitionskostenzuschusses mit der OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG in der Höhe von rd. 0,63 Mio. EUR und rd. 0,83 Mio. EUR (in Summe somit rd. 1,46 Mio. EUR), welche die Kraftwerk-Gulling GmbH & Co KG im Jänner 2019 und im Juli 2019 erhielt (s. Punkt 3.1).

2.5 Ortsaugenschein

Wie bereits erwähnt, fand am 7. Oktober 2021 eine Besichtigung des Kleinwasserkraftwerkes an der Gulling, einem Nebenfluss der Enns in der Steiermark, durch den

Stadtrechnungshof Wien im Beisein von Mitarbeitenden der Kraftwerk-Gulling GmbH und der WIEN ENERGIE GmbH statt. Der Stadtrechnungshof Wien erstellte zur Veröffentlichung im gegenständlichen Bericht folgende Fotodokumentation:

Abbildung 1: Firmenschild am Kraftwerkshaus des Kleinwasserkraftwerkes an der Gulling



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Abbildung 2: Kraftwerkshaus - Außenansicht Eingangsbereich und Außenansicht flussseitig



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Die Abbildung 2 zeigt das Kraftwerkshaus aus 2 Richtungen. Der überdachte Eingangsbereich des Kraftwerkshauses umfasst eine Glasfassade, wodurch Spaziergängerinnen bzw. Spaziergänger in das Kraftwerkshaus zu den Turbinen sehen können. Der Großteil der Fassade und des Daches wurde mit Holzbrettern überzogen.

Abbildung 3: Kraftwerkshaus Eingangsbereich mit 3 Schautafeln



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Die Abbildung 3 zeigt einen Teil des Eingangsbereiches. Im überdachten Eingangsbereich neben der Eingangstür hat die WIEN ENERGIE GmbH 3 Schautafeln mit Informationen für interessierte Spaziergängerinnen bzw. Spaziergänger und Besucherinnen bzw. Besucher angebracht.

Abbildung 4: E-Ladestation (Wallbox) für Dienstfahrzeuge der WIEN ENERGIE GmbH an der Vorderseite des Kraftwerkshauses neben dem Eingangsbereich



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Abbildung 5: Kraftwerkshaus-Maschinenraum mit den 3 Turbinen



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Abbildung 6: Kraftwerkshaus Innenbereich: Schaltschranke mit Leistungsschaltern



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Abbildung 7: Kraftwerkshaus Innenbereich: Lokale Wartestation



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Abbildung 8: Ausgleichsflächen hinter dem Kraftwerkshaus mit entsprechender Beschilderung



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Abbildung 9: Wehranlage: Rechenhaus vorne und Wehrhaus hinten



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Die Abbildung 9 zeigt das Rechenhaus und das Wehrhaus als Teil der Wehranlage von der Straßenseite aus gesehen. Diese beiden Gebäude sind über eine nicht asphaltierte Gemeindestraße, die neben der Gullung verläuft und unter der die Druckleitung liegt, erreichbar. Wie bereits erwähnt, liegen diese beiden Gebäude, bei welchen der obere

Teil samt Dach aus einer Holzkonstruktion besteht, stromaufwärts rd. 3,40 km vom Kraftwerkshaus entfernt.

Abbildung 10: Wehrhydraulik im Wehrhaus



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Abbildung 11: Wehranlage mit Staubecken rechts und oberer Teil der Fischwanderhilfe links sowie Wehrhaus hinten



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Abbildung 12: Fischwanderhilfe unterer Teil



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

2.6 Leistungsdaten für die Jahre 2020 und Folgejahre

2.6.1 Wie bereits erwähnt, wurde das Regelarbeitsvermögen auf 19 GWh erhöht. Weiters konnte lt. Angabe der Gesellschaft eine Steigerung der Stromproduktion auch durch eine Optimierung der Wirkungsgradkurven der Turbinen erreicht werden. Im Zuge der Wirkungsgradmessung sei nachgewiesen worden, dass die Rohrreibungsverluste in der Realität geringer sind als im Einreichprojekt angeführt.

2.6.2 Im Jahr 2020, dem 1. Jahr des Vollbetriebes, wurden lt. Gesellschaft rd. 23,70 GWh erzeugt, was vor allem auf das niederschlagsreiche Jahr zurückzuführen war und deutlich über dem Regelarbeitsvermögen lag.

2.6.3 Für das laufende Geschäftsjahr 2021 prognostizierte die Gesellschaft eine Stromproduktionsmenge von rd. 17 GWh und damit unter dem Regelarbeitsvermögen, da die Niederschlagsmengen im Frühling deutlich unterdurchschnittlich gewesen waren.

2.6.4 Ab dem Jahr 2022 wurde mit einer jährlichen Stromproduktionsmenge von rd. 19 GWh, was dem Regelarbeitsvermögen entspricht, geplant (s.a. Punkt 5.5).

3. Erhaltene Förderung in Form eines Investitionskostenzuschusses für die Errichtung und den Betrieb des Kleinwasserkraftwerkes

3.1 Vertrag über die Gewährung eines Investitionszuschusses

3.1.1 Wie bereits erwähnt, schloss die Kraftwerk-Gulling GmbH & Co KG am 4. Oktober 2017 mit der Republik Österreich, vertreten durch die OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG, einen Vertrag über die Gewährung eines Investitionszuschusses nach § 26 Ökostromgesetz gemäß Förderungsantrag vom 22. Oktober 2015 für ihr Kraftwerksprojekt ab. Diesem Förderungsvertrag lagen auch die Förderungsrichtlinien 2012 für die Gewährung von Investitionszuschüssen gemäß Ökostromgesetz für die Errichtung von Kleinwasserkraftanlagen zugrunde.

Die Fertigstellung sowie die Inbetriebnahme des Kraftwerkes hatten nach diesem Förderungsvertrag spätestens 3 Jahre nach Zusage des Investitionszuschusses zu erfolgen. Weiters hatte die Förderungsnehmerin als Sicherungsmittel für die Gewährung von Akontozahlungen unbefristete, abstrakte und nicht akzessorische Bankgarantien zugunsten der genannten Abwicklungsstelle zu übermitteln. Basierend auf den Einreichunterlagen der Förderungswerberin und den gutachterlichen Stellungnahmen wurde eine maximale Förderungshöhe aus der Gewährung von Investitionszuschüssen in der Höhe von rd. 2,09 Mio. EUR vereinbart. Überdies war die Förderungsnehmerin grundsätzlich berechtigt und verpflichtet, sämtliche aus dieser Förderungsvereinbarung erfließenden Rechte und Pflichten rechtsverbindlich auf allfällige Einzel- bzw. Gesamtrechtsnachfolgerinnen zu übertragen und zu überbinden, wobei diese Rechtsnachfolge umgehend anzuzeigen war.

Hinsichtlich einer möglichen Rückzahlung von Investitionszuschüssen verwies dieser Vertrag im Wesentlichen auf die oben genannten Förderungsrichtlinien.

3.1.2 Die Kraftwerk-Gulling GmbH & Co KG und die WIEN ENERGIE GmbH teilten der Förderungsgeberin mit Schreiben vom 17. November 2017 den Eigentümerinnenwechsel bei der Kraftwerk-Gulling GmbH & Co KG und der Kraftwerk-Gulling GmbH mit. Weiters verwiesen sie darauf, dass die Gesellschaft Kraftwerk-Gulling GmbH & Co KG bestehen und Vertragspartnerin für den Förderungsvertrag bleibt. Auch gaben sie den voraussichtlichen Baubeginn sowie den neuen Geschäftsführer der geschäftsführenden Komplementärin bekannt.

3.1.3 Die Förderungsgeberin leistete im Jahr 2019 2 Akontozahlungen. Die 1. Akontozahlung in der Höhe von 30 % der Förderungssumme, d.s. rd. 0,63 Mio. EUR, wurde im Februar 2019 überwiesen. Die 2. Akontozahlung in der Höhe von 40 % der Förderungssumme, d.s. rd. 0,83 Mio. EUR, erhielt die Gesellschaft als Förderungsnehmerin im August 2019. Die Restzahlung von 30 % bzw. rd. 0,63 Mio. EUR sollte gemäß Vertrag nach Endabrechnung und Prüfung durch die Förderungsgeberin erfolgen. Zum Zeitpunkt der Einschau des Stadtrechnungshofes Wien im 4. Quartal 2021 war die Endabrechnung noch nicht durchgeführt worden.

3.1.4 Laut Angaben der Kraftwerk-Gulling GmbH & Co KG bzw. der WIEN ENERGIE GmbH soll die Endabrechnung voraussichtlich im 1. Quartal 2022 erfolgen. Eine Vor-Ort-Besichtigung durch ein Team der OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG fand am 23. Juni 2021 statt. Geringfügige Nachforderungen der OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG (wie z.B. Kostenaufschlüsselung des Netzanschlusses und Erläuterung der Wirkungsgradmessung) müssten noch bearbeitet werden. Laut Aussagen der Kraftwerk-Gulling GmbH & Co KG bzw. der WIEN ENERGIE GmbH seien sämtliche Förderungsbedingungen bzw. Förderungsvoraussetzungen gemäß der Förderungsrichtlinien 2012 erfüllt worden.

3.1.5 In ihren Bilanzen zum 31. Dezember 2019 und zum 31. Dezember 2020 wies die Kraftwerk-Gulling GmbH & Co KG die erhaltenen Investitionszuschüsse auf der Passivseite ordnungsgemäß als „Investitionszuschüsse“ aus.

Diese Investitionszuschüsse werden entsprechend den unternehmensrechtlichen Bestimmungen nach Maßgabe der Abschreibungsdauer der jeweiligen korrespondierenden Anlagen aufgelöst, wobei diese betragsmäßige Auflösung in den sonstigen betrieblichen Erträgen erfolgswirksam zu erfassen ist. Die Halbjahresabschreibung im Jahr 2019 zog eine entsprechende Halbierung dieser Auflösungsbeträge in diesem Jahr nach sich. Die unternehmens- und steuerrechtliche Inbetriebnahme erfolgte erst mit dem Vollbetrieb, der Probetrieb galt dementsprechend nicht als Inbetriebnahme. Die Gewinn- und Verlustrechnung des Jahres 2019 enthielt in den sonstigen betrieblichen Erträgen einen Betrag aus der Auflösung von Investitionszuschüssen von rd. 19.000,-- EUR, jene des Jahres 2020 einen Betrag von rd. 38.000,-- EUR.

3.2 Bankgarantien zugunsten der Förderungsgeberin

3.2.1 Wie bereits erwähnt, musste die Kraftwerk-Gulling GmbH & Co KG der Förderungsgeberin Bankgarantien zur Besicherung der vor Prüfung der Endabrechnung geleisteten Akontozahlungen übergeben.

3.2.2 Das von der Gesellschaft beauftragte österreichische Bankinstitut stellte mit 31. Dezember 2018 eine Bankgarantie in der Höhe von rd. 0,63 Mio. EUR zugunsten der OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG aus, wobei diese Bankgarantie mit dem Tag der Unterfertigung in Kraft trat und unkündbar war. Gemäß Bankgarantie sollte die Förderungsgeberin die Garantie nach erfolgter Prüfung der Endabrechnung und Auszahlung des restlichen Investitionszuschussbetrages an die Garantin zurückstellen, womit diese Garantie erlosch. Spätestens jedoch würde sie am 31. Dezember 2019 erlöschen.

Mit Schreiben von 9. Juli 2019 wurde die Bankgarantie auf den neuen Haftungsbetrag von rd. 1,46 Mio. EUR erhöht und die Laufzeit auf den 31. Juli 2020 erstreckt. Mit mehreren Schreiben aus dem Jahr 2020 wurde die Laufzeit sukzessive erweitert. Zuletzt wurde die Laufzeit der Bankgarantie mit Schreiben vom 25. Juni 2021 des Bankinstitutes bis zum 31. Oktober 2021 ausgedehnt.

4. Wesentliche Verträge

4.1 Ökostromvertrag und Herkunftsnachweise für Ökostrom

4.1.1 Die Kraftwerk-Gulling GmbH & Co KG schloss am 18. Juni 2019 mit ihrer Kommanditistin WIEN ENERGIE GmbH einen Stromliefervertrag ab, mit dem die technischen Rahmenbedingungen der Stromlieferung aus ihrer Erzeugungsanlage Wasserkraft Gulling sowie die wirtschaftlichen Konditionen der Stromübergabe geregelt wurden. Die WIEN ENERGIE GmbH verpflichtete sich, den gesamten produzierten Strom, ausgenommen den Eigenbedarfsstrom, sowie die zeitgleich erzeugten Herkunftsnachweise zu übernehmen und zu bezahlen. Laut Vertrag führte die WIEN ENERGIE GmbH die Erzeugungsanlage Gulling in ihrem Anlagebevollmächtigtenkonto der Stromnachweis-Datenbank, wodurch sie die Herkunftsnachweise direkt übernehmen konnte. Dieser Vertrag lief auf unbestimmte Dauer und konnte von beiden Vertragspartnerinnen unter Einhaltung einer bestimmten Kündigungsfrist ordentlich aufgelöst werden. Ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist konnte der Vertrag aus bestimmten wichtigen Gründen aufgelöst werden.

4.1.2 Vertragsbestandteile waren im Wesentlichen Bestimmungen über die Nichtverfügbarkeit und höhere Gewalt, die Übergabestelle, die Einspeiseprognose, die Erlöse und Kostenermittlung, die aktive Reduktion der Stromproduktion, die Abrechnung, die Haftung und die Rechtsnachfolge.

4.1.3 Die Stromerlöse definierten sich dabei auf Basis der Einspeiseprognose und eines bestimmten vertraglich festgelegten Stundenauktionspreises der europäischen Strombörse für den kurzfristigen Stromgroßhandel. Ausgleichsenergiekosten wurden lt. Vertrag anhand der Einspeiseprognose und der Abweichung zur tatsächlichen Einspeisung unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Ausgleichsenergiepreise für die Preiszone Österreich im Viertelstundenraster ermittelt. Die Ausgleichsenergie diente der Herstellung des Gleichgewichtes zwischen Erzeugung und Verbrauch.

Gemäß Vertrag war die WIEN ENERGIE GmbH im Sinn der aktiven Reduktion der Stromproduktion berechtigt, jederzeit die Stromproduktion der Erzeugungsanlage aus wirtschaftlichen Gründen über eine elektronische Schnittstelle zu reduzieren sowie

den Bedarf wieder zu erhöhen, um über den Ausgleichsenergiepreis Zusatzerlöse über die standardmäßige Bewirtschaftung hinaus zu generieren.

4.1.4 Laut Vertrag war die WIEN ENERGIE GmbH weiters berechtigt, eine bestimmte jährliche und wertgesicherte Gebühr an die Kraftwerk-Gulling GmbH & Co KG zu verrechnen. Für die Herkunftsnachweise wurde ein bestimmter Preis je MWh vereinbart, der im gegenseitigen Einverständnis jährlich, frühestens mit 1. Jänner 2020, angepasst werden konnte.

4.2 FlexPool-Vertrag

4.2.1 Die Kraftwerk-Gulling GmbH & Co KG schloss am 10. Jänner 2020 mit ihrer Kommanditistin WIEN ENERGIE GmbH einen Vertrag ab, mit dem ihre Erzeugungsanlage in den FlexPool der WIEN ENERGIE GmbH aufgenommen wurde, um die Sekundär- und Tertiärregelleistung aus ihrer Erzeugungsanlage als Poolanlage vermarkten zu können.

4.2.2 Mit diesem Vertrag wurden die diesbezüglichen wirtschaftlichen und technischen Rahmenbedingungen geregelt. Der Vertrag beinhaltet Bestimmungen über die Art und den Umfang der Regelleistung, die Fernsteuerung durch die WIEN ENERGIE GmbH, den Vermarktungsprozess, die Vergütung und Abrechnung, das Pönale, Nichtverfügbarkeit und höhere Gewalt, Verantwortungsbereiche und Haftung. Dieser Vertrag wurde auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und konnte von jeder Vertragspartnerin unter Einhaltung einer bestimmten Kündigungsfrist aufgelöst werden, wobei die Vertragspartnerinnen auf die Dauer von 2 Jahren auf eine ordentliche Kündigung verzichteten. Aus bestimmten wichtigen Gründen konnte der Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von jeder Vertragspartnerin aufgelöst werden.

4.2.3 Als Pauschale wurde ein jährlicher Betrag in bestimmter Höhe vereinbart, wobei diese Pauschale im Einvernehmen zwischen den Vertragspartnerinnen geändert werden konnte.

4.2.4 Der genannte FlexPool-Vertrag regelte ausschließlich die Tertiär- und Sekundärregelenergievermarktung und ergänzte somit den Stromliefervertrag, der wiederum ausschließlich die Erlöse aus SPOT-Vermarktung sowie der Ausgleichsenergie umfasste.

4.3 Sonstige wesentliche Verträge

4.3.1 Die Kraftwerk-Gulling GmbH & Co KG kaufte von einer Privatperson mit Kaufvertrag vom 24. Juli 2017 ein Grundstück im Ausmaß von 1.069 m², auf welchem das Kraftwerkshaus errichtet wurde (GST-Nr. 260/10, Katastralgemeinde 67306 Gatschen, EZ 295, landwirtschaftlich genutzte Grundflächen). Als Kaufpreis für das geldlastenfreie Kaufobjekt wurde ein Kaufpreis von 18.632,67 EUR (17,43 EUR pro m²) sowie die Übernahme der im Zusammenhang mit dem Kauf stehenden Grunderwerbssteuer und Gebühren vereinbart. Die Kraftwerk-Gulling GmbH & Co KG legte im Zuge der Einschau einen Grundbuchsauszug vom 19. Dezember 2019 vor, in dem sie als Eigentümerin des oben genannten Grundstückes aufschien und in dem eine Dienstbarkeit für die Energienetze Steiermark GmbH hinsichtlich Duldung, Errichtung, Betrieb, Instandhaltung, Erneuerung und Umbau der zur Übertragung elektrischer Energie dienenden 30 kV-Stichleitung eingetragen war.

4.3.2 Wie bereits erwähnt, regelte ein Dienstleistungsvertrag mit der Komplementärin WIEN ENERGIE GmbH vom 30. November 2017 die Erbringung von Dienstleistungen auf technischer und kaufmännischer Ebene durch die WIEN ENERGIE GmbH. Für die technischen Dienstleistungen wurde bis zur Inbetriebsetzung der Kraftwerksanlage ein monatliches Pauschalentgelt in bestimmter Höhe und ab Inbetriebsetzung für Restarbeiten bis zur Aufnahme des Vollbetriebes ein monatliches Entgelt in bestimmter Höhe vereinbart. Für die kaufmännischen Dienstleistungen hatte sich die Kraftwerk-Gulling GmbH & Co KG zur Zahlung eines monatlichen Pauschalentgeltes in bestimmter Höhe verpflichtet. Die diesbezügliche Abrechnung erfolgte halbjährlich. Die monatlichen Pauschalen waren nach dem Verbraucherpreisindex 2015 wertgesichert.

4.3.3 Die Betriebs-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten des Kleinwasserkraftwerkes Gulling wurden - wie bereits o.a. - durch ein regionales Elektrizitätsversorgungsunternehmen durchgeführt. Der gegenständliche Vertrag umfasste die Übernahme aller Dienstleistungen, die zum ordnungsgemäßen Betrieb und zur Instandhaltung des Kraftwerkes benötigt werden. Im Regelfall wurde das Kraftwerk im Fernbetrieb überwacht bzw. bei Bedarf von der Auftragnehmerin im Ortsbetrieb betrieben. Neben der laufenden Betriebsführung wurde im Vertrag auch die Durchführung von Instandhaltungsarbeiten wie Inspektionen, Wartungen und Instandsetzungen geregelt. Für diese Tätigkeiten wurde ein bestimmtes wertgesichertes monatliches Entgelt vereinbart. Die Unterstützung der Herstellerfirmen bei Wartungs- und Revisionsarbeiten, erforderliche 30 kV-Schaltheilungen und Reinigungen von Umspanneranlagen wurden nach tatsächlichem Aufwand und Regieaufzeichnungen abgegolten. Optional konnte eine Rufbereitschaft - ebenfalls abgerechnet nach tatsächlichem Aufwand - in Anspruch genommen werden.

4.3.4 Im Zuge der Kraftwerkerrichtung wurden insgesamt 11 Dienstbarkeitsverträge mit Privatpersonen und Gebietskörperschaften abgeschlossen. Diese Dienstbarkeiten umfassten die Benützung des öffentlichen Wassergutes, die notwendigen Rechte und Duldungen im Zusammenhang mit der Errichtung und des Betriebes des Kleinkraftwerkes, naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sowie die Zufahrts- und Zugangsrechte zu Grundstücken.

Im Jahr 2021 verbuchte die Gesellschaft rd. 56.800,-- EUR als Miet- und Pachtaufwand, in dem die Entgelte aus diesen Dienstbarkeitsverträgen enthalten waren.

4.3.5 Im Zuge der Errichtung des Kleinwasserkraftwerkes schloss die Kraftwerk-Gulling GmbH & Co KG eine Bauwesen- und Montageversicherung ab. Darin wurde ein Versicherungszeitraum von 22. November 2017 bis 31. August 2022 mit einer Einmalprämie von insgesamt 56.767,10 EUR vereinbart.

Zur Abdeckung eventueller Personen- bzw. Sachschäden (Schadensersatzverpflichtungen einschließlich Ausgleichsverpflichtungen gemäß § 364b ABGB) schloss die

Kraftwerk-Gulling GmbH & Co KG weiters mit einem Versicherungsunternehmen eine Bauherren-Haftpflicht-Versicherung ab. Die Versicherungspolizze enthielt eine Pauschalversicherungssumme von 10 Mio. EUR für geplante Baukosten von 14,50 Mio. EUR. Die Versicherungslaufzeit wurde mit 22. November 2017 bis 1. September 2019 sowie einer Nachhaftungszeit von 3 Jahren festgelegt. Die fixe Vorausprämie betrug 8.853,-- EUR.

Die Versicherungsleistungen aus der Betriebshaftpflichtversicherung wurden durch eine Versicherungspolizze der WIEN ENERGIE GmbH vom 13. September 2018 geregelt, wobei bestimmte Tochtergesellschaften wie die Kraftwerk-Gulling GmbH & Co KG und die Kraftwerk-Gulling GmbH umfasst waren. Die pauschale Versicherungssumme von 15 Mio. EUR unter der Maßgabe von definierten Selbstbehalten stand dabei prinzipiell für Personen- bzw. Sachschäden je Versicherungsfall maximal 3-mal pro Versicherungsjahr zur Verfügung. Die Mitversicherung bei der Betriebshaftpflicht war für 100%ige Tochtergesellschaften prämienfrei.

5. Darstellung der wirtschaftlichen Entwicklung anhand der geprüften Jahresabschlüsse 2017 bis 2020 und der Mehrjahresplanung bis zum Jahr 2025

5.1 Allgemeines

5.1.1 Für den Betrachtungszeitraum legte die Kraftwerk-Gulling GmbH & Co KG Berichte über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2017 bis 2020 einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vor. Festzuhalten war, dass es sich bei diesen Abschlussprüfungen um freiwillige Abschlussprüfungen handelte, da die Gesellschaft eine Kleinstgesellschaft im Sinn des § 221 UGB war. Weiters war festzuhalten, dass alle 4 Jahresabschlüsse von derselben Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft wurden und dass die Gesellschaft als Kleinstgesellschaft auch von der Erstellung eines Lageberichtes gemäß den unternehmensrechtlichen Bestimmungen befreit war.

Die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erteilte jedes Jahr jenen Bestätigungsvermerk, wonach der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entspricht und ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an dem Stichtag endende Geschäftsjahr

in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften vermittelt.

Hinsichtlich der Ausübung der Redepflicht führte die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüferin in allen Berichten der Jahre 2017 bis 2020 aus, dass sie keine Tatsachen festgestellt hat, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können, oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreterinnen bzw. Vertreter oder von Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Auch waren die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfes nicht gegeben.

5.1.2 Das in den folgenden Tabellen dargestellte Zahlenmaterial für die Wirtschaftsjahre 2017 bis 2020 stammte aus den geprüften Jahresabschlüssen.

Zur Darstellung der Vermögenslage wurden im Folgenden die Bilanzzahlen und zur Darstellung der Ertragslage die Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnungen jeweils tabellarisch für den Betrachtungszeitraum der Jahre 2017 bis 2020 vom Stadtrechnungshof Wien genannt, erläutert und kommentiert. Die Cashflows aus dem Ergebnis zur Beurteilung der Finanzlage wurden vom Stadtrechnungshof Wien anhand der sogenannten Praktikermethode berechnet.

5.2 Bilanzen

5.2.1 Die folgende Tabelle zeigt die Vermögens- und Kapitalstruktur zu den jeweiligen Bilanzstichtagen zum 31. Dezember der Wirtschaftsjahre 2017 bis 2020 (Beträge in Mio. EUR):

Tabelle 1: Vermögens- und Finanzlage zu den Stichtagen 31. Dezember der Jahre 2017 bis 2020

	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Gewerbliche Schutzrechte	-	-	0,33	0,32

	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke, Bauten, einschließlich Bauten auf fremdem Grund	0,03	0,03	9,59	9,45
2. Technische Anlagen und Maschinen	-	-	2,78	2,69
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	-	-	0,01	-
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	1,99	10,88	-	-
B. Umlaufvermögen				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-	-	0,08	-
2. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	-	-	0,13	0,21
3. Sonstige Forderungen	0,31	0,32	0,02	0,01
II. Guthaben bei Kreditinstituten	0,92	2,63	1,57	1,52
C. Rechnungsabgrenzungsposten	0,01	0,05	0,03	0,02
Bilanzsumme Aktiva	3,26	13,91	14,54	14,22
A. Eigenkapital				
I. Komplementärkapital				
1. Vereinbarte Einlagen	0,01	0,01	0,01	0,01
2. Verlustanteil aus Vorjahren	-0,07	-0,09	-0,11	-0,12
II. Kommanditkapital				
1. Bedungene Einlagen	0,06	0,06	0,06	0,06
2. Verlustanteil aus Vorjahren	-0,27	-0,34	-0,46	-0,47
III. Nicht gebundene Kapitalrücklagen				
1. WIEN ENERGIE GmbH	2,46	12,89	12,89	12,89
2. Kraftwerk-Gulling GmbH	0,02	0,09	0,09	0,09
IV. Den Gesellschafterinnen zuzurechnender Gewinn/Verlust	-0,08	-0,14	-0,02	0,31
B. Investitionszuschüsse	-	-	1,44	1,40
C. Rückstellungen				
1. Sonstige Rückstellungen	0,01	0,01	-	-
D. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,93	1,38	0,62	0,03
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,01	0,01	0,01	0,01
3. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen mit Beteiligungsverhältnis	0,18	0,03	0,01	-
4. Sonstige Verbindlichkeiten	-	-	-	0,01
Bilanzsumme Passiva	3,26	13,91	14,54	14,22

Quelle: Jahresabschlüsse der Kraftwerk-Gulling GmbH & Co KG

5.2.2 In der Errichtungsphase der Jahre 2017 bis Anfang des Jahres 2019 wurden die Teilerrichtungskosten ordnungsgemäß auf das Sachkonto Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau verbucht. Mit Fertigstellung Mitte des Jahres 2019 nahm die Gesellschaft entsprechende Umbuchungen vor, sodass in den Bilanzen zum 31. Dezember 2019 und zum 31. Dezember 2020 die Kraftwerksanlagen in den oben dargestellten Sachanlagenkonten ausgewiesen wurden. Wie bereits erwähnt, fand die unternehmens- und steuerrechtliche Inbetriebnahme erst mit dem Vollbetrieb statt, wodurch im Jahr 2019 nur eine Halbjahresabschreibung dieser Sachanlagen vorgenommen werden konnte. Grundsätzlich war festzuhalten, dass die planmäßigen Abschreibungen nach der linearen Abschreibungsmethode unter Zugrundelegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern, für Bauten 50 Jahre und für technische Anlagen und Maschinen 20 Jahre, erfolgten.

Wie bereits erwähnt, basierten die nicht gebundenen Kapitalrücklagen auf den Gesellschafterzuschüssen, welche zum Eigenkapital zu zählen sind. Bis zum Closing-Zeitpunkt leisteten auch die Vorgesellschafterinnen Gesellschafterzuschüsse in der Gesamthöhe von rd. 0,39 Mio. EUR, womit zusammen mit den Gesellschafterzuschüssen der nunmehrigen Kommanditistin WIEN ENERGIE GmbH (12,50 Mio. EUR) diese den Stand von rd. 12,89 Mio. EUR zum 31. Dezember 2020 erreichten.

Angesichts der Höhe des ausgewiesenen Bankguthabens und des noch zu erwartenden Restbetrages der Förderung sowie des erzielbaren Cashflows aus dem Ergebnis empfahl der Stadtrechnungshof Wien eine teilweise Rückführung der Gesellschafterzuschüsse an die WIEN ENERGIE GmbH.

In den Investitionszuschüssen wurden, wie oben beschrieben, die Akontozahlungen betreffend den genannten Förderungsvertrag ausgewiesen, welche entsprechend den unternehmensrechtlichen Bestimmungen nach Maßgabe der Abschreibungsdauer der jeweiligen korrespondierenden Anlagen aufgelöst wurden.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, basierend auf den Errichtungskosten, wurden im Betrachtungszeitraum größtenteils getilgt.

Zum Bilanzbild hielt der Stadtrechnungshof Wien abschließend fest, dass durch die Gesellschafterzuschüsse in den dargestellten Jahren jeweils ein hohes Eigenkapital (beispielsweise 89,8 % Eigenkapitalanteil zum 31. Dezember 2020) ausgewiesen werden konnte. Da es sich bei dem vorliegenden Investitionszuschuss um einen bedingt rückzahlbaren Zuschuss handelte, war dieser, obwohl eigenkapitalähnlich, nicht bei der Berechnung des Eigenkapitalanteiles einzubeziehen.

5.3 Gewinn- und Verlustrechnungen

5.3.1 Die folgende Tabelle zeigt die Gewinn- und Verlustrechnungen für die Geschäftsjahre 2017 bis 2020 (Beträge in Mio. EUR):

Tabelle 2: Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnungen für die Geschäftsjahre 2017 bis 2020 (jeweils 1. Jänner bis 31. Dezember)

	01.01. bis 31.12.2017	01.01. bis 31.12.2018	01.01. bis 31.12.2019	01.01. bis 31.12.2020
1. Umsatzerlöse	-	-	0,48	0,84
2. Sonstige betriebliche Erträge				
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	0,01	-	0,01	-
b) Übrige	-	-	0,02	0,06
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen				
a) Materialaufwand	-	-	-0,01	0,01
4. Abschreibungen				
a) Auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-	-	-0,18	-0,36
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen				
a) Übrige	-0,08	-0,14	-0,34	-0,24
6. Betriebsergebnis	-0,07	-0,14	-0,02	0,31
7. Finanzergebnis	-0,01	-	-	-
8. Ergebnis vor Steuern = Ergebnis nach Steuern = Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-0,08	-0,14	-0,02	0,31
9. Den Gesellschafterinnen zuzurechnender Gewinn/Verlust	-0,08	-0,14	-0,02	0,31

Quelle: Jahresabschlüsse der Kraftwerk-Gulling GmbH & Co KG

5.3.2 Die Umsatzerlöse basierten auf den oben genannten Verträgen zur Abnahme von Ökostrom und der Herkunftsnachweise sowie der Pauschale für die Sekundär- und Tertiärregelung, welche zur Gänze von der WIEN ENERGIE GmbH stammten.

In den übrigen Erträgen waren, wie bereits oben dargestellt, die anteilmäßigen Auflösungen der Investitionszuschüsse enthalten.

Wie bereits erwähnt, wurde im Jahr 2019 eine Halbjahresabschreibung der Sachanlagen vorgenommen.

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen waren im Wesentlichen Instandhaltungen, Fremdleistungen, Miet- und Pachtaufwand, Werbeaufwand, Versicherungen, Beratungsaufwand, Aufwendungen für Fischereientschädigungen und die Haftungsprämie für die geschäftsführende Komplementärin enthalten.

Der Vollbetrieb führte bereits im Jahr 2020 zu einem positiven Betriebsergebnis, in den Vorjahren wurden ausschließlich negative Betriebsergebnisse verbucht.

5.4 Cashflowrechnung: Cashflow aus dem Ergebnis

5.4.1 Die Entwicklung der Finanzlage anhand der Cashflows aus dem Ergebnis, die nach der Praktikermethode vom Stadtrechnungshof Wien berechnet wurden, zeigte sich tabellarisch wie folgt (Beträge in Mio. EUR):

Tabelle 3: Entwicklung der Cashflows aus dem Ergebnis für die Geschäftsjahre 2017 bis 2020 (jeweils 1. Jänner bis 31. Dezember)

	01.01. bis 31.12.2017	01.01. bis 31.12.2018	01.01. bis 31.12.2019	01.01. bis 31.12.2020
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-0,08	-0,14	-0,02	0,31
+ Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen	-	-	0,18	0,36
Cashflow aus dem Ergebnis	-0,08	-0,14	0,16	0,67

Quelle: Eigene Berechnungen des Stadtrechnungshofes Wien

5.4.2 Während der Cashflow aus dem Ergebnis in den Jahren 2017 und 2018 negativ war, konnte in den darauf folgenden Jahren 2019 und 2020 bereits ein positiver Cashflow aus dem Ergebnis erwirtschaftet werden. Im Jahr 2020, dem 1. Jahr des Vollbetriebes, konnte ein Großteil der vereinnahmten Umsatzerlöse als Cashflow aus dem Ergebnis generiert werden, da außer den Abschreibungen auf Sachanlagen für den laufenden Kraftwerksbetrieb nur geringe Aufwendungen anfielen.

5.5 Wirtschaftliche Planungen ab dem Jahr 2021 und Mehrjahresplanung bis zum Jahr 2025

5.5.1 Die Kraftwerk-Gulling GmbH & Co KG erstellte nach den Vorgaben ihrer Muttergesellschaft Wirtschafts- und Mehrjahrespläne für die kommenden 5 Jahre, die Planbilanzen, Erfolgs- und Investitionspläne sowie Finanzpläne umfassten und nach den Grundsätzen der kaufmännischen Vorsicht erstellt wurden.

5.5.2 Im Zuge der Einschau des Stadtrechnungshofes Wien legte die Gesellschaft den Wirtschaftsplan 2021 sowie den Mehrjahresplan der Jahre 2022 bis 2025 vor. Diesbezüglich war anzumerken, dass das geplante Regelarbeitsvermögen ab dem Jahr 2022 von 17 GWh auf 19 GWh, also um rd. 12 %, angehoben worden war und somit die erwarteten Umsatzerlöse ab diesem Jahr deutlich höher waren.

Insgesamt plante die Gesellschaft für die genannten 5 Jahre Umsatzerlöse von rd. 4,74 Mio. EUR und ein Gesamtbetriebsergebnis von rd. 2,09 Mio. EUR. Der 5-jährige geplante Cashflow aus dem operativen Bereich betrug rd. 3,60 Mio. EUR. Weitere Investitionen waren im betreffenden Zeitraum nicht geplant.

Zusammenfassend hielt der Stadtrechnungshof Wien fest, dass die Mehrjahresplanung einen profitablen Betrieb der Wasserkraftanlage Gulling zeigt.

6. WIEN ENERGIE GmbH als alleinige Kommanditistin der Kraftwerk-Gulling GmbH & Co KG und als alleinige Gesellschafterin der Kraftwerk-Gulling GmbH

6.1 Wert des Beteiligungsansatzes an der Kraftwerk-Gulling GmbH & Co KG in den Geschäftsbüchern der WIEN ENERGIE GmbH

6.1.1 Wie bereits erwähnt, wurden sämtliche Kommanditanteile der Gesellschaft mit Kauf- und Abtretungsvertrag vom 15. November 2016 von der WIEN ENERGIE GmbH erworben, wobei schlussendlich, nach Erfüllung aller vereinbarten Bedingungen, der 31. August 2017 Closing-Stichtag und somit Erwerbsstichtag war. Die WIEN ENERGIE GmbH aktivierte den Kaufpreis samt Kaufpreisnebenkosten zu diesem Stichtag auf ihren KG-Beteiligungsansatz, wobei die diesbezüglichen Gesamtkosten von insgesamt rd. 2,26 Mio. EUR für den Erwerb der beiden Gesellschaften auf die beiden Beteiligungsansätze Kraftwerk-Gulling GmbH & Co KG und Kraftwerk-Gulling GmbH aufgeteilt wurden. Auf die Kraftwerk-Gulling GmbH & Co KG entfielen dabei rd. 1,78 Mio. EUR.

Die WIEN ENERGIE GmbH als Kommanditistin leistete, wie bereits erwähnt, in den vergangenen Jahren Gesellschafter- bzw. Finanzierungszuschüsse auf Basis ihrer Gesellschafterbeschlüsse in der Gesamthöhe von 12,50 Mio. EUR, welche sie in ihren Geschäftsbüchern auf ihrem 100%igen KG-Beteiligungsansatz ordnungsgemäß aktivierte.

Im Wirtschaftsjahr 2019 nahm die WIEN ENERGIE GmbH eine geringfügige Berichtigung ihrer beiden Beteiligungsansätze vor, indem sie rd. 0,06 Mio. EUR vom Beteiligungsansatz an der Kraftwerk-Gulling GmbH auf ihren KG-Beteiligungsansatz an der Kraftwerk-Gulling GmbH & Co KG umbuchte.

6.1.2 Die Impairmenttests zur Bewertung des Beteiligungsansatzes an der Kraftwerk-Gulling GmbH & Co KG, welche die WIEN ENERGIE GmbH jährlich für ihren Beteiligungsansatz durchführte, ergaben zu den jeweiligen Bilanzstichtagen keinen diesbezüglichen Abwertungsbedarf. Damit wies die WIEN ENERGIE GmbH zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2020 einen KG-Beteiligungsansatz von rd. 14,38 Mio. EUR aus, wel-

cher sich aus dem genannten und aktivierten Kaufpreis samt Nebenkosten, den Gesellschafterzuschüssen und der geringfügigen Kaufpreisbereinigung zusammensetzte.

6.2 Geplante Umgründungen: Verschmelzung und anschließende Anwachsung

6.2.1 Die WIEN ENERGIE GmbH als alleinige Gesellschafterin der Kraftwerk-Gulling GmbH plante im 2. Quartal 2022 als übernehmende Gesellschaft eine Verschmelzung mit dieser Tochtergesellschaft als übertragende Gesellschaft.

Bei einer Verschmelzung gehen sämtliche Rechte und Pflichten im Weg der Gesamtrechtsnachfolge auf die übernehmende Gesellschaft über, womit die übertragende Gesellschaft ohne Abwicklungsverfahren untergeht. Im Zuge des Verschmelzungsverfahrens sind umfangreiche formale Vorgaben zu erfüllen, u.a. ist ein Verschmelzungsbeschluss zu fassen sowie ein Verschmelzungsvertrag abzuschließen.

6.2.2 Anschließend plante die WIEN ENERGIE GmbH als alleinige verbliebene Gesellschafterin der Kraftwerk-Gulling GmbH & Co KG eine sogenannte Anwachsung nach § 142 UGB. Bei dieser geht das gesamte Vermögen der KG auf die verbliebene Gesellschafterin im Weg der Gesamtrechtsnachfolge über und die GmbH & Co KG wird als Gesellschaft beendet.

6.2.3 Laut Aussage der WIEN ENERGIE GmbH sei das Vorliegen des rechtskräftigen Kollaudierungsbescheides Voraussetzung für die beiden geplanten Umgründungsschritte. Derzeit ist das Wasserrecht ein persönliches Wasserrecht und an die Kraftwerk-Gulling GmbH & Co KG gebunden, was bei einer Anwachsung problematisch wäre. Im Rahmen des Kollaudierungsbescheides soll gemäß Planungen der WIEN ENERGIE GmbH daher das Wasserrecht verdinglicht werden, wodurch es an das Krafthausgrundstück gebunden wäre. Ist das Wasserrecht mit dem Eigentum an einer Liegenschaft oder einer Betriebsanlage verbunden, wird es untrennbarer Bestandteil der betreffenden Liegenschaft oder Betriebsanlage und damit zu einem dinglichen Recht. Dieses Wasserrecht geht dann mit der Übertragung der Liegenschaft oder Betriebsanlage, mit der es verbunden ist, im Weg einer Gesamtrechtsnachfolge auf die

neue Eigentümerin der Liegenschaft oder Betriebsanlage und somit auf die WIEN ENERGIE GmbH über.

Weitere Voraussetzungen für die beiden geplanten Umgründungsschritte im 2. Quartal 2022 waren das Vorliegen der Jahresabschlüsse 2021 der Kraftwerk-Gulling GmbH und der Kraftwerk-Gulling GmbH & Co KG sowie das Vorliegen der erforderlichen Gremialbeschlüsse.

Diese sollten lt. WIEN ENERGIE GmbH im 2. Quartal 2022 gefasst werden.

7. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlung Nr. 1:

Im Hinblick auf die Rechtsvorschriften des FBG empfahl der Stadtrechnungshof Wien, den aktuellen Gesellschaftsvertrag dem Firmenbuchgericht nochmals zur Eintragung anzumelden (s. Punkt 2.1.5).

Stellungnahme der WIEN ENERGIE GmbH:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 2:

Angesichts der Höhe des ausgewiesenen Bankguthabens und des noch zu erwartenden Restbetrages der Förderung sowie des erzielbaren Cashflows aus dem Ergebnis empfahl der Stadtrechnungshof Wien eine teilweise Rückführung der Gesellschafterzuschüsse an die WIEN ENERGIE GmbH (s. Punkt 5.2.2).

Stellungnahme der WIEN ENERGIE GmbH:

Im Zuge der geplanten Verschmelzung der Kraftwerk-Gulling GmbH & Co KG mit der WIEN ENERGIE GmbH im Frühjahr 2022 wird das gesamte Vermögen der Kraftwerk-Gulling GmbH & Co KG automatisch an die WIEN ENERGIE GmbH überführt, womit auch die Gesellschafterzuschüsse automatisch rückgeführt werden.

Der Stadtrechnungshofdirektor:
Mag. Werner Sedlak, MA
Wien, im Februar 2022